

**Fachdienst Haushalt und Finanzen  
der Stadt Neumünster  
- Verwaltungsgemeinschaften -**

AZ: -90-kn-te-

**Drucksache Nr.: 0029/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	24.01.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Runow

**Verhandlungsgegenstand:**

**Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet nördlich der Straße "Husbergermoor" (B 430) bis zu einer Tiefe von ca. 200 m, östlich und nördlich Husbergermoor 57 sowie westlich und nördlich Husbergermoor 59**

**A n t r a g :**

Zur Erfüllung der Auflage aus dem Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 25. November 2010 – Az. IV 263-512.112-19 (22.Ä.) – beschließt die Gemeindevertretung die umgestellte und ergänzte Begründung zur 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel in der vorliegenden Fassung.

## **Begründung:**

Die von der Gemeindevertretung am 17. Mai 2010 beschlossene 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel ist mit Erlass des Innenministeriums vom 25. November 2010 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde mit einer Auflage und fünf Hinweisen versehen. Zwei der Hinweise beziehen sich auf Bekanntmachungen der Gemeinde, ein Hinweis auf die Ergänzung der Verfahrensakte um Protokolle von Behördengesprächen, ein Hinweis auf die Datierung ausgelegter Planunterlagen und ein Hinweis auf die Bezeichnung der F-Plan-Änderung. Dem Nachkommen der Hinweise bedarf es keiner Beschlussfassung.

Anders verhält es sich mit der Auflage. Die zur Erfüllung der Auflage erforderliche Ergänzung der Begründung ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen. Gleiches gilt für die Umstellung der Begründung, wie sie anlässlich einer Besprechung im Innenministerium am 22. November 2010 angeregt worden ist. Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans darf erst bekannt gemacht werden, wenn das Innenministerium bestätigt hat, dass die Auflage erfüllt ist.

Die Auflage hat folgenden Inhalt:

„Die Begründung ist im Hinblick auf den - auch in der Abwägung - angeführten Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2009 - 8 B 1549/09.AK - und die konkrete Betriebscharakteristik des Betriebes Schmidt dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb wegen seiner Umweltauswirkungen nicht in ein Gewerbegebiet hineinpasst und auf einen Sonderstandort angewiesen ist. Die besondere Betriebscharakteristik ist zu verdeutlichen. Zudem ist in der Begründung konkreter darzulegen, dass unter dem Gesichtspunkt des betrieblichen Schwerpunkts und des gegebenen Einzugs- und Versorgungsbereichs des Betriebes ein Standort außerhalb des engen Suchraumes des Amtsgebietes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Betrieb nicht in Betracht kommen kann.“

Die Anregung aus der Besprechung vom 22. November 2010 ist von der zuständigen Bearbeiterin im Innenministerium wie folgt protokolliert worden:

„Die Begründung sollte umgestellt werden:

- Zuerst sollte die Beschreibung des Betriebes und der zu erwartenden Emissionen erfolgen,
- dann sollten die Standortanforderungen für die Unterbringung eines derartigen Betriebes formuliert werden,
- dann sollte die Prüfung der Alternativstandorte durchgeführt werden.“

Vor dem Hintergrund der Auflage aus dem Genehmigungserlass und der Besprechung im Innenministerium ist daraufhin die Begründung umgestellt und umfassend ergänzt worden (siehe Anlage).

(Udo Runow)  
Bürgermeister

